

# TIS-Web Vertrag „Archivierung & Auswertung“

Bitte zurücksenden an

Oder per Fax an: 069-26 49 73 6-99

## BBG Automotive GmbH

Morsestrasse 29  
60486 Frankfurt

Die BBG Automotive GmbH und der Endkunde schließen hiermit einen Dienstleistungsvertrag über die Archivierung und Auswertung von Tachographen-Daten mit Hilfe des TIS-Web. Bestandteile dieses Vertrages sind:

- das ASP-Konzept
- die Bedingungen Continental Trading GmbH\* für das TIS-Web
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BBG Automotive GmbH.

## TIS- Web

Der Vertrag gilt für Nutzer von TIS- Web:

- TIS-Web individuell

## Wichtige Kundeninformation

Bitte tragen Sie Ihre Kundendaten in die dafür vorgesehenen Felder ein und senden Sie den unterschriebenen Vertrag per Post an o.g. Adresse oder per Fax an o.g. Nummer. Nach Erhalt des Rechnungsbetrages aktivieren wir innerhalb der nächsten 24 Stunden Ihren Internet-Zugang (ausgenommen Samstag, Sonntag, Feiertage) und übermitteln Ihnen Ihre Zugangsdaten. Damit können Sie sich anschließend im Internet unter: [www.my-fis.com](http://www.my-fis.com) einloggen, um mit TIS- Web zu arbeiten. Zur Bestätigung senden wir Ihnen außerdem eine Kopie des von uns gegengezeichneten Vertrags.

## Kundenhotline

Störungsmeldungen und Mitteilungen richten Sie bitte an unsere Hotline-Nummer: 0900-322 42 88 (1,49 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz der Telekom)  
Montag – Donnerstag von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr; Freitag von 09.00 Uhr – 14.00 Uhr.

## Ihre Kundendaten

Name	Max Mustermann	Firma	Musterunternehmen GmbH
Telefon	069 123456789	Fax	069 123456788
Straße	Musterstraße 1	PLZ/Ort	60486 Frankfurt
E-Mail	muster@musterunternehmen.de	Benutzername für TIS- WEB Anmeldung	muster2011
8	4		
Anzahl der Fahrer	Anzahl der Fahrzeuge		

# Preise TIS-Web „Archivierung & Auswertung“

Nach Ablauf der ersten 12 Monate nach Vertragsbeginn gelten folgende Preise, abhängig von der Zahl der Fahrzeuge pro Jahr:

Artikelbeschreibung	Artikelnummer	Fahrzeuge	Benutzer	Preis pro Jahr
TIS Web Flatrate 1	A2 C59511752	1-5	1	€ 240,00
TIS Web Flatrate 2	A2 C59511753	6-10	1	€ 448,00
TIS Web Flatrate 3	A2 C59512824	11-25	1	€ 598,00
TIS Web Flatrate 4	A2 C59511754	26-50	2	€ 798,00

Hiermit ermächtigen wir Sie widerruflich, die von uns zu leistenden Zahlungen, aus den anfallenden Folgekosten des TIS Web Vertrages, unseres nachfolgend aufgeführten Kontos durch Lastschrift einzuziehen

Firma	Kontonummer	Bankleitzahl	Kreditinstitut
Musterunternehmen GmbH	123456789	987654321	Musterbank Hessen

**Hiermit versichern wir ihnen, dass die hier gemachten Angaben von BBG Automotive GmbH gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Firma BBG Automotive hat die Erlaubnis, mir aktuelle Informationen und Angebote zuzusenden.**

## Kundenerklärung

Ich habe die Bedingungen für das TIS Web sowie die Allgemeinen Vertriebs- und Lieferbedingungen von BBG Automotive GmbH, die sämtlich Bestandteil dieses Vertrages sind, zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

01.01.2011

Datum Stempel und Unterschrift des Kunden

Stempel und Unterschrift der BBG Automotive GmbH

\*Alle Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen.

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

# TIS-Web ASP-Konzept

## 1. Nutzungszeiten

### Verfügbarkeit der TIS-Web Systeme

Der Dienst steht im Normalfall von Montag – Sonntag von 00:00 Uhr – 24:00 Uhr zur Verfügung. Unser Hosting-Provider garantiert eine technische Verfügbarkeit von 98,5 % pro Monat.

### Definition der Verfügbarkeit

- Unser Hosting-Provider garantiert eine technische Verfügbarkeit von 98,5 % pro Monat
- Die momentane Überwachung der TIS-Web Applikation erfolgt zu folgenden Zeiten: Normale Bürozeiten: Montag – Freitag von 09:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Zusätzliche Bereitschaftszeiten:
  - Montag – Freitag von 07:00 Uhr – 09:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr – 14:00 Uhr
  - An allen rein „deutschen“ Feiertagen (Heilige 3 Könige, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen und Buß- und Bettag).
  - Ausgenommen sind davon europäische Feiertage wie: Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

## 2. Berechnungsformel

Die monatliche Verfügbarkeit wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Gesamtbetriebsdauer (min) - Gesamtausfallzeit (min)}$$

Dabei ist die Gesamtbetriebsdauer bei durchschnittlich 30 Tagen, minus 4 Sonntage pro Monat, sowie minus 1 monatlichen Wartungsfenster (am 15. eines Monats von 06:00 Uhr – 09:00 Uhr) á 3 h, wie folgt definiert:

- Gesamtbetriebsdauer (min) = (((30 Tage - 4 Samstage - 4 Sonntage) x 11 h) + 24 h (4 Samstage á

$$\text{Verfügbarkeit (\%)} = \frac{\text{Gesamtbetriebsdauer (min)}}{\text{Gesamtbetriebsdauer (min)}} \cdot 100 \%$$

- 6 Stunden) - 3h Wartung) x 60 min
- Ø monatliche Gesamtbetriebsdauer ohne gesetzliche Feiertage = 15.780 Minuten
- Damit ergibt sich bei einer geforderten monatlichen Verfügbarkeit von 98,5 % eine maximale monatliche Gesamtausfallzeit von 237 min.

## 3. Ausfallzeiten

- Die Ausfallzeit ist definiert als die Zeit, die ab der Meldung einer Störung des Systems (sei es im ganzen oder nur hinsichtlich einzelner Gewerke) notwendig ist, um das System wieder in den Zustand zu versetzen, dass SVT\* es in vollem Umfang vertragsgemäß nutzen kann. Die Ausfallzeit beginnt mit Eintreten der Störung, spätestens jedoch mit dem Eingang der Störungsmeldung per Telefax, E-Mail oder Telefon beim Auftragnehmer.
- Parallel werden drei vom Auftragnehmer gesondert zu benennende Mitarbeiter des Auftragnehmers per E-Mail über die Störung unterrichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich – ohne dass dies für den Beginn der Ausfallzeit von Bedeutung ist – den Empfang der Störungsmeldung innerhalb von zwei Stunden nach deren Zugang schriftlich zu bestätigen.
- Die Ausfallzeit endet mit Eingang der zutreffenden Mitteilung bei SVT\*, dass der Fehler behoben ist. Diese Meldungen haben jeweils per E-Mail zu erfolgen und sind umgehend zu bestätigen.
- Bei der Berechnung der Gesamtausfallzeit pro Monat werden nicht berücksichtigt:
  - Ausfallzeiten, die ausschließlich auf den Einsatz beschädigter oder ungeeigneten Materials durch SVT\* zurückzuführen sind.
  - Ausfallzeiten, die auf eine eingeschränkte Datenübertragung durch den Netzbetreiber zurückzuführen sind.
  - Ausfallzeiten, die durch mit SVT\*, abgestimmte Wartungsarbeiten oder Um- oder Neubauten am System entstehen
- wobei das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen vom Auftragnehmer nachzuweisen ist.

## 4. Wartungsintervalle

- Die Durchführung von allgemeinen Wartungsarbeiten erfolgt jeweils am 15. eines Monats [bzw. an](#) dem auf den 15. folgenden Werktag zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr.
- Außerplanmäßige Wartungsarbeiten, die zu einer Nicht-Verfügbarkeit des Dienstes führen, wie z.B. für die Installation von Sicherheitsupdates, Hardware-Umstellungsarbeiten, neuen Software Releases oder Patches, werden frühzeitig bekannt gegeben.
- Aktuell werden diese Zeiten in der TIS-Web Login-Maske veröffentlicht.

## 5. Datenübermittlung

Beim Anmelden wird eine verschlüsselte Verbindung (SSL) zu unseren Servern aufgebaut, die während der Nutzung des Dienstes bestehen bleibt. Damit werden sämtliche Daten verschlüsselt an den Datenbank-Server übertragen und die Berichtsdaten ebenso verschlüsselt zurückgegeben.

## 6. Datensicherung – Backup und Recovery der TIS-Web Systeme

- Zum Zweck der Datensicherung wird eine zentrale Backup- und Recovery-Lösung verwendet. Es werden tägliche Differenzsicherungen (der Web- und File-Server) sowie eine wöchentliche Vollsicherung der Datenbanken durchgeführt.
- Ergänzt wird das Datensicherungskonzept durch eine monatliche Vollsicherung aller Serversysteme. Die Bänder der Datensicherungen werden nach Vollständigkeitskontrolle durch die Netzwerkadministration des Hosting-Providers in feuersicheren Tresoren gelagert.
- Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme wird die letzte wöchentliche Vollsicherung in einem Bankschließfach, außerhalb des Bürogebäudes des Hosting-Providers, gelagert.

- Im Recovery Fall können die Daten bis zum vorherigen Tag wiederhergestellt werden. Es wird die letzte wöchentliche Vollsicherung wiederhergestellt und zusätzlich die täglichen Differenzsicherungen.
- Im Katastrophenfall allerdings nur die Daten der letzten wöchentlichen Vollsicherung aus dem Banksafe.

## 7. Systemzugang

Der Zutritt erfolgt über einen Zugangsnamen der Firma, dem Benutzer und dessen Passwort. Die Daten werden dem Kunden zugesandt. Das Passwort kann jederzeit vom Benutzer geändert werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Zugangsdaten sorgfältig aufzubewahren und so zu behandeln, dass ein Verlust ausgeschlossen ist und unberechtigte Dritte keine Kenntnis davon erlangen können.

## 8. Datenschutz

- Sofern Sie Service-Leistungen in Anspruch nehmen, werden in der Regel nur solche Daten erhoben, die wir zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen benötigen.
- Wir werden Ihre persönlichen Daten gegenüber anderen Unternehmen oder Institutionen weder offen legen, überlassen, verkaufen noch anderweitig vermarkten, sofern nicht Ihre ausdrückliche Einverständniserklärung vorliegt. Dies gilt nicht, wenn wir zur Offenlegung und Übermittlung der Daten gesetzlich oder durch gesetzliches Urteil verpflichtet sind.
- In einigen Bereichen setzen wir Cookies ein.

## 9. Datenspeicherung

Folgende Stammdaten werden im System verwaltet:

- Zugangsdaten des Kunden und dessen Benutzer mit allen genutzten Diensten und Rollen.
  - Fahrerdaten
  - Fahrzeugdaten
  - Filialen

Zu den Stammdaten werden folgende Bewegungsdaten verwaltet:

- Aktivitäten des Fahrers und Einsatzzeiten der Fahrzeuge
- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer
- Nutzung des Dienstes durch die Benutzer
- Download-Daten Fahrerkarte und Fahrzeugeinheit

## 10. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten für die Auswertung bleiben im System für 12 Monate gespeichert. Daten für die Archivierung hingegen für 24 Monate. Ein Änderung des Zeitraums kann gemäß des Angebots von SVT\* gebucht werden. Drei Monate nach Vertragsende werden alle Daten des Kunden gelöscht. Da der Kunde über die Originaldaten (Diagrammscheiben) verfügt, ist eine Übergabe der Daten an den Kunden im Falle eines herkömmlichen Tachographen nicht vorgesehen. Im Falle der Archivierung der Fahrerkarte und Fahrzeugeinheit Downloads steht dem Kunden die Wiederherstellungsfunktion im Archivierungsdienst zur Verfügung.

## 11. Störungen

Sollte während des Betriebs des Internetdienstes Störungen auftreten, so informiert der Kunde den für ihn zuständigen Support.

Um die Störung nachvollziehen zu können, werden folgende zusätzliche Daten benötigt:

- Zugang und Benutzer
- Dienst indem die Störung auftritt
- Unterfunktion und Fehlerbildbeschreibung evtl. mit entsprechendem Screenshot. Neben diesen Mindestangaben können weitere Daten zur Beseitigung der Störung notwendig sein. Hierüber wird der Kunde entsprechend informiert und dessen Erlaubnis eingeholt. Unter keinen Umständen wird nach dem Passwort des Kunden gefragt werden!

## 12. Support / Service Hotline

Die Service-Hotline ist erreichbar unter der Telefonnummer: 0180-5847932

(0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz der Telekom) Montag – Donnerstag von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr; Freitag von 09.00 Uhr – 15.00 Uhr.

# Bedingungen der Siemens VDO Trading GmbH (SVT)\* für das TIS-Web

## 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Das „TIS-Web“ ist eine Software, mit deren Hilfe SVT\* dem Kunden die TIS-Web Services zur Verfügung stellt.
- 1.2 Die „TIS-Web Services“ sind die „Dienstleistungen“ oder kurz „Leistungen“, die SVT\* nach dem TIS-Web Vertrag erbringt. Diese sind im Einzelnen in diesem Vertrag sowie im ASP-Konzept beschrieben: In einem Rechenzentrum archiviert SVT\* Daten des Kunden, die der Kunde über das Internet an SVT\* überträgt, und wertet diese Daten aus. SVT\* stellt dem Kunden eine Auswertung seiner Daten zur Verfügung, die dieser über das Internet abrufen kann. Art und Umfang der Auswertung sowie die Anzahl der zur Archivierung berechtigten Fahrer und Benutzer legen die Vertragspartner im TIS-Web Vertrag nieder.
- 1.3 Im „ASP-Konzept“ sind die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen niedergelegt, unter denen SVT\* ihre Leistungen nach diesem Vertrag erbringt. Das ASP-Konzept ist Bestandteil des TIS-Web Vertrages.
- 1.4 „Daten“ sind digitale Informationen, insbesondere Fahrerdaten, die der Kunde mit Hilfe von Fahrerkarten (Chipkarten) oder dem Massenspeicher von digitalen Tachographen erhebt.

## 2. Leistungsumfang

- 2.1 Der TIS-Web Vertrag kommt mit seiner Unterzeichnung durch den Kunden und Gegenzeichnung durch SVT\* zustande.
- 2.2 SVT\* erbringt mit Hilfe des TIS-Web für den Kunden die im Einzelnen im TIS-Web Vertrag beschriebenen Dienstleistungen zu den in diesem Vertrag niedergelegten Bedingungen.
- 2.3 Für ihre Leistungen nutzt SVT\* das TIS-Web in der jeweils aktuellen Version. SVT\* ist jederzeit berechtigt, das TIS-Web zu ändern, sofern die im TIS-Web Vertrag genannten Funktionalitäten des TIS-Web weiterhin im Wesentlichen verfügbar bleiben. Änderungen des TIS-Web, die über diesen Umfang hinausgehen, wird SVT\* dem Kunden mindestens zwei Monate vor Einführung schriftlich mitteilen. Innerhalb dieser zwei Monate bis zur Einführung der Änderungen ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit eingeschriebenem Brief mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ist die vorgenannte Änderungsmitteilung ordnungsgemäß erfolgt und ist bei SVT\* innerhalb der vorgenannten Frist keine Kündigung eingegangen, bleibt der Vertrag bestehen und SVT\* wird ihre Leistungen nur noch unter Nutzung des geänderten TIS-Web erbringen.
- 2.4 Regelungen zu Archivierungs- und Lösungsfristen sowie zu Datensicherungen und Systemverfügbarkeit sind im ASP-Konzept niedergelegt.
- 2.5 Der Kunde kann sich einzelne oder sämtliche Daten, die SVT\* im Auftrag des Kunden gespeichert hat, jederzeit herunterladen. Nach Beendigung dieses Vertrages wird SVT\* dem Kunden die für ihn gespeicherten Daten für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Vertragsende zum Herunterladen bereitstellen. Nachdem der Kunde die Daten heruntergeladen hat, spätestens jedoch nach Ablauf des 3-Monats-Zeitraums, ist SVT\* berechtigt, die Daten nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden zu löschen.
- 2.6 SVT\* wird dem Kunden die Internetadresse des TIS-Web sowie Benutzernamen und Passwörter für den Zugang zum TIS-Web („Zugangsdaten“) mitteilen.
- 2.7 SVT\* stellt eine Service-Hotline („Service-Hotline“) für technische Fragen des Kunden zum TIS-Web zur Verfügung. Einzelheiten zu dieser Service-Hotline sind im TIS-Web Vertrag geregelt.

## 3. Systemzugang

- 3.1 Der Kunde wird alle im TIS-Web Vertrag genannten und vom Kunden bereitzustellenden Systemvoraussetzungen einschließlich eines funktionsfähigen Zugangs zum Internet mit Browser auf seine Kosten und in eigener Verantwortung einrichten und während der Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten. Die Verfügbarkeit des Internet ist nicht Gegenstand der von SVT\* nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
- 3.2 Der Kunde wird die Zugangsdaten sorgfältig aufbewahren, sie geheim halten und vor einem Zugriff Dritter und vor Verlust sichern. Er wird die Zugangsdaten nur denjenigen seiner Mitarbeiter offen legen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Kunden mit dem TIS-Web befasst sind. Sofern der Kunde Kenntnis darüber erlangt, dass die Zugangsdaten missbräuchlich benutzt werden, wird der Kunde SVT\* den Missbrauch unverzüglich über die Service-Hotline melden. Nach Eingang einer solchen Meldung wird SVT\* den Zugang über die betroffenen Zugangsdaten des Kunden sperren, so dass über diese Zugangsdaten ein Zugang zum TIS-Web nicht mehr möglich ist. Die Aufhebung der Sperrung ist erst nach schriftlichem Antrag des Kunden bei SVT\* möglich. Bis zu einer solchen Missbrauchsmeldung bleibt der Kunde gegenüber SVT\* für alle unter Verwendung der Zugangsdaten vorgenommenen Transaktionen im TIS-Web verantwortlich und haftet insoweit gegenüber SVT\*.
- 3.3 Der Kunde wird bei Störungen die im TIS-Web Vertrag niedergelegten Mitwirkungsleistungen, die zur Störungsbeseitigung erforderlich sind, rechtzeitig und ordnungsgemäß erbringen.

## 4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Kunde zahlt als Gegenleistung für die von SVT\* nach dem TIS-Web Vertrag zu erbringenden Leistungen die in diesem Vertrag im Einzelnen genannte Vergütung zu den dort niedergelegten Zahlungsbedingungen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- 4.2 Überträgt der Kunde Daten von einer höheren als der im TIS-Web Vertrag vereinbarten Anzahl von Fahrern oder Benutzern zur Archivierung und/oder Auswertung an SVT\*, passt SVT\* die im TIS-Web Vertrag niedergelegte Anzahl der Fahrer und der Benutzer jeweils zu Beginn des Monats, der auf die Abweichung folgt, an die tatsächliche Anzahl der Fahrer oder Benutzer an. Diese Anpassung des TIS-Web Vertrages wird SVT\* dem Kunden schriftlich mitteilen und die zusätzlichen Leistungen gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen.
- 4.3 SVT\* ist berechtigt, die Vergütung für die gemäß TIS-Web Vertrag von SVT\* zu erbringenden Leistungen den Bedingungen des Wettbewerbs und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Eine Änderung der laufenden Vergütung wird SVT\* dem Kunden spätestens zwei Monate vor Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Im Falle einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag bis zum Wirksamwerden der Vergütungserhöhung mit sofortiger Wirkung per Einschreiben zu kündigen.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tagen behält sich SVT\* vor, den Zugang des Kunden zum TIS-Web nach schriftlicher Aufforderung zur Zahlung und fruchtlosem Fristablauf zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu zahlen, soweit sie anfällt.
- 4.5 Der Kunde kann die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.
- 4.6 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass SVT\* Dritte mit der Fakturierung und der Einziehung der Vergütung beauftragt.

## 5. Datenschutz

- 5.1 Die Vertragspartner werden bei der Durchführung des TIS-Web Vertrages alle relevanten Datenschutzgesetze

beachten. SVT\* wird dafür sorgen, dass von SVT\* eingesetzte Unterauftragnehmer diese Vorschriften uneingeschränkt beachten. SVT\* wird sicherstellen, dass die gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten, die im TIS-Web Vertrag niedergelegt sind, berücksichtigt werden. Zu den Maßnahmen gehören:

- Zutrittskontrolle (Zutrittsregelung zu SBS-Data-Center, Führt)
- Zugangskontrolle (über Login mit den individuellen Zugangsdaten)
- Zugriffskontrolle (Berechtigungskonzept von SBS für TIS-Web)
- Weitergabekontrolle (Übertragung verschlüsselt)
- Eingabekontrolle (Log-Files für Eingaben)
- Auftragskontrolle (Vertrag mit SBS zu TIS-Web Hosting)
- Verfügbarkeitskontrolle (regelmäßige Datensicherung seitens SBS)

Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten anpassen, soweit technische und organisatorische Entwicklungen bei SVT\* dies erfordern. Der Kunde wird einer Anpassung dieser Maßnahmen durch SVT\* zustimmen, wenn sie ihn nicht unbillig benachteiligt und den Datenschutzgesetzen entspricht.

- 5.2 SVT\* wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des TIS-Web Vertrages Mitarbeiter einsetzen, die auf das Datengeheimnis im Sinne von § 5 BDSG verpflichtet sind, und den von ihr eingesetzten Subunternehmern vorgeben, ihre entsprechenden Mitarbeiter ebenfalls auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- 5.3 Dem Kunden ist bekannt, dass er mit Unterzeichnung des TIS-Web Vertrages Auftraggeber einer Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von § 11 BDSG wird. Der Kunde wird in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten die Einhaltung aller seiner Pflichten als Auftraggeber im Sinne des § 11 BDSG während der gesamten Laufzeit des Vertrages sicherstellen. Weisungsberechtigte Personen des Kunden und Weisungsempfänger auf Seiten von SVT\* sind dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich zu benennen. Beschwerden sowie Verlangen Betroffener nach Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung wird SVT\* an den Kunden weiterleiten und den Betroffenen hiervon unterrichten. Der Kunde wird solche Verlangen oder Beschwerden unverzüglich bearbeiten.
- 5.4 Bei Änderungen der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes oder der Erteilung oder Änderung von Weisungen des Kunden nach Vertragsschluss wird SVT\* erforderliche Anpassungen ihrer Leistungen vornehmen und der Kunde wird SVT\* die hiermit verbundenen Kosten erstatten.
- 5.5 Der Kunde verpflichtet sich, weder selbst noch durch Mitarbeiter oder Dritte auf irgendwelche Daten auf den über das TIS-Web zugänglichen Servern Zugriff zu nehmen, die nicht für ihn bestimmt sind. Sollte der Kunde durch einen Mangel des Systems Zugang zu fremden Daten erhalten, verpflichtet er sich, SVT\* hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren, keinerlei Gebrauch von solchen Daten zu machen, diese nicht zu verändern und dies auf Wunsch von SVT\* schriftlich zu bestätigen.
- 5.6 Für die Einhaltung von Archivierungs- und Lösungsspflichten, z. B. handelsrechtlicher oder steuerlicher Art, ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde wird erforderlichenfalls SVT\* zur Löschung oder Sperrung anweisen und die Aufbewahrung von Daten vereinbaren. Soweit SVT\* nach den vertraglichen Vereinbarungen zur Durchführung von Datensicherungen verpflichtet ist, die der Wiederherstellung im Falle des Datenverlustes dienen, bleiben diese Verpflichtungen unberührt.
- 5.7 Der Kunde stellt SVT\* von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Datenschutz frei, soweit nicht der Anspruch des Dritten auf einer von SVT\* verschuldeten Verletzung des TIS-Web Vertrages beruht. Die Haftung von SVT\* gegenüber dem Kunden für Datenschutzverletzungen ist ausgeschlossen, soweit die Datenschutzverletzung auf einer Weisung des Kunden beruht.
- 5.8 Dem Kunden ist bekannt, dass mit der Nutzung der TIS-Web Services eine Speicherung und Verarbeitung von Daten seiner Arbeitnehmer verbunden ist und aus diesem Grund gegebenenfalls ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates des Kunden hinsichtlich der Einführung und Anwendung des TIS-Web im Betrieb des Kunden gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz („BetrVG“) besteht. Der Kunde wird insoweit die Einhaltung des BetrVG in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten sicherstellen. Der Kunde versichert, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, so dass SVT\* die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

## 6. Leistungsstörungen, Haftung für Schutzrechtsverletzungen

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, eine nicht unwesentliche Abweichung der von SVT\* erbrachten Leistungen von den vertraglich vereinbarten TIS-Web Services („Störung“) bei der Service-Hotline unverzüglich nach ihrem Auftreten unter Angabe der näheren Umstände der Störung und ihrer Auswirkungen zu melden.
- 6.2 SVT\* wird ordnungsgemäß gemeldete und von SVT\* zu vertretende Störungen innerhalb angemessener Frist gemäß dem ASP-Konzept beheben. Gelingt dies SVT\* auch nach einer schriftlich vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, darf der Kunde die Vergütung für den Teil der Leistungen, den SVT\* nicht vertragsgemäß erbracht hat, angemessen mindern oder den TIS-Web Vertrag fristlos mit eingeschriebenem Brief kündigen.
- 6.3 Macht ein Dritter während der Laufzeit des TIS-Web Vertrages Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) durch die vertragsgemäße Nutzung der von SVT\* nach dem TIS-Web Vertrag zu erbringenden Leistungen gegenüber dem Kunden geltend und wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird SVT\* nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten ihre Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie die Schutzrechte nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten TIS-Web Services entsprechen oder den Kunden von Lizenzgebühren gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies SVT\* nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, darf der Kunde die Vergütung angemessen mindern oder den TIS-Web Vertrag fristlos mit eingeschriebenem Brief kündigen. Voraussetzung für die Haftung von SVT\* ist, dass der Kunde SVT\* von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur im Einvernehmen mit SVT\* führt. Stellt der Kunde die Nutzung der TIS-Web Services aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 6.4 Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung oder eine Störung selbst zu vertreten hat, sind die vorstehenden Ansprüche gegen SVT\* ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung oder die Störung durch eine nach dem Vertrag nicht vorhersehbare oder nicht gestattete Nutzung der von SVT\* erbrachten Leistungen verursacht wird.
- 6.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Kunden gegen SVT\* wegen der Verletzung von Schutzrechten oder einer Störung sind ausgeschlossen, es sei denn, SVT\* hat diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 7.

## 7. Haftung

- 7.1 Kommt SVT\* mit ihren Leistungen schuldhaft in Verzug und behebt SVT\* den Verzug nicht gemäß den Regelungen des TIS-Web Vertrages und macht der Kunde glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, kann er eine Pauschale als Ersatz beanspruchen. Die Pauschale beträgt für jeden vollendeten Tag des Verzuges 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% der monatlichen Vergütung für den Teil der Leistungen, der verspätet zugänglich gemacht wird. Weitergehende oder andere Ansprüche oder Rechte im Zusammenhang mit verspäteter Leistung sind ausgeschlossen.
- 7.2 SVT\* haftet für einen von SVT\* verschuldeten Schaden an Leib, Leben oder Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von SVT\* verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- je Schadensereignis, höchstens jedoch insgesamt nach dem TIS-Web Vertrag den Betrag von EUR 250.000,-. Im Falle des von SVT\* verschuldeten Datenverlustes haftet SVT\* nur für die Wiederbeschaffung der verlorenen Daten, soweit sie in der letzten nach dem TIS-Web Vertrag von SVT\* durchzuführenden Sicherung vor dem Datenverlust berücksichtigt werden konnten.
- 7.3 Weitergehende als in diesen Bedingungen ausdrücklich genannte Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden („Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, Betriebsunterbrechungsschäden oder Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 7.4 SVT\* haftet nicht für die Verletzung ihrer Pflichten, soweit diese auf höherer Gewalt – insbesondere Feuer, Überschwemmungen, Blitzschlag, Streik und Aussperrung, Viren, Hackerangriffen oder Störungen des Internet – beruht.
- 7.5 Jede persönliche Haftung von Mitarbeitern einschließlich der leitenden Angestellten sowie der gesetzlichen Vertreter von SVT\* ist ausgeschlossen.
- 7.6 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 7.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 8. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 8.1 Die Laufzeit des TIS-Web Vertrages beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, solange ihn nicht ein Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit des Vertrages mit eingeschriebenem Brief kündigt.
- 8.2 Die Vertragspartner sind berechtigt, den TIS-Web Vertrag mit eingeschriebenem Brief jederzeit mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus dem TIS-Web Vertrag verletzt und diese Vertragsverletzung trotz Mahnung des anderen Vertragspartners nicht innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen heilt oder über das Vermögen eines Vertragspartners ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wird.

## 9. Sonstiges

- 9.1 Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden sowie Kündigungen sind bis auf weiteres an den Fachhändler zu richten, der im TIS-Web Vertrag genannt ist.
- 9.2 Nebenabreden bestehen nicht. Anlagen sind Bestandteile des TIS-Web Vertrages. Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf den Vertrag keine Anwendung.
- 9.4 SVT\* ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen. SVT\* wird dem Kunden Subunternehmer, die SVT\* mit der Verarbeitung der Daten beauftragt, auf Wunsch des Kunden schriftlich benennen. SVT\* ist ferner berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem TIS-Web Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 9.5 Es gilt deutsches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980. Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, Frankfurt am Main.
- 9.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Siemens VDO Trading GmbH (SVT)\*

Für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen. Abweichende Bedingungen, auch solche des Bestellers, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.

## 1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Lieferangebote sowie Voranschläge für Reparatur- und Einbauarbeiten erfolgen stets, soweit nichts anderes bestimmt ist, freibleibend.
- 1.2 Aufträge sowie Änderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Bestätigung ist maßgebend für das Vertragsverhältnis.

## 2. Lieferzeit

- 2.1 Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 2.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 2.3 Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 2.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 2.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
- 2.5 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung weiter auf die Lieferung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

## 3. Lieferungen und Abnahme

- 3.1 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.2 Wegen Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, die der Lieferer vor Erfüllung eines Auftrages an dem betreffenden Liefergegenstand oder an sonstigen Leistungen allgemein vornimmt und die dem Besteller zumutbar sind, kann eine Beanstandung nicht erfolgen.
- 3.3 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

## 4. Gefahrübergang

- 4.1 Der Versand erfolgt von einem durch uns zu bestimmenden Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Transport-, Bruch-, Diebstahl- und sonstige Versicherungen schließt der Lieferer nur auf ausdrückliches Verlangen und Rechnung des Bestellers ab.
- 4.2 Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes über. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer darüber hinaus die Montage des Liefergegenstandes übernommen hat. Wird der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

## 5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschl. Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und sonstiger Spesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 5.2 Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 5.3 Sollte eine Anzahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften umsatzsteuerpflichtig sein, ist die auf die Anzahlung entfallende Umsatzsteuer mit der Anzahlung zu entrichten.
- 5.4 Tritt nach Vertragsabschluss beim Lieferer eine Preiserhöhung ein, so kann der Lieferer den am Tag der Lieferung gültigen Preis berechnen, sofern der Besteller ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 5.5 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung vor Lieferung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers oder gegen Nachnahme zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag verfügen kann.
- 5.6 Wechsel und Scheck werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.7 Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Forderungen Eigentum des Lieferers, wobei eine unentgeltliche Verwahrung als vereinbart gilt. Dies gilt auch für den Fall der Erteilung eines Saldoanerkennnisses. Das vorbehaltene Eigentum gilt dann als Sicherung für die Forderung auf den Saldo. An die Stelle der dem Lieferer gehörenden Ware tritt, wenn diese veräußert oder verarbeitet wird – wozu der Besteller im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes widerruflich berechtigt ist –, der Anspruch gegen den Drittabnehmer, der schon jetzt als an den Lieferer abgetreten gilt. Der Besteller ist zur Einziehung der aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen berechtigt, solange er sich gegenüber dem Lieferer nicht im Zahlungsverzug oder in Vermögensverfall befindet. Auf Verlangen hat der Besteller dem Lieferer die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu überlassen und die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen. Übersteigt der Wert der an den Lieferer abgetretenen Forderungen dessen Forderungen gegen den Besteller um mehr als 20 v.H., so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers nach Vorlage einer Forderungsaufstellung insoweit zur Freigabe bzw. Rückabtretung verpflichtet.
- 6.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Fall der Verbindung (insbesondere Einbau). Wird die gelieferte Ware mit einer anderen beweglichen Sache derart verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer

anderen Sache wird, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller schon jetzt dem Lieferer quotenmäßiges Miteigentum an der neuen Sache, die der Besteller für den Lieferer mit in Verwahrung nimmt. Im Falle der Weiterveräußerung finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

- 6.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
- 6.4 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme und zum Rücktritt berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Wiederverkaufsfähigmachung, zu erstatten sowie einen eventuellen Minderwert auszugleichen.
- 6.5 Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt des Lieferers; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

## 7. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

- 7.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Der Lieferer ist hierbei berechtigt, zum Zweck der Nacherfüllung ein gleichwertiges Ersatzgerät, bei Software eine gleichwertige Ersatzversion zu liefern.
- 7.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Vorgenannte Verjährungsfristen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 7.3 Soweit der Lieferer gem. Art. 7 Nr. 1 Mängel durch Nacherfüllung beseitigt, beträgt insoweit die Verjährungsfrist für die nachgebesserten oder neu gelieferten Sachen bzw. Teile der Sachen 6 Monate ab Gefahrübergang; die Verjährungsfrist endet jedoch nicht vor, spätestens aber 6 Monate nach Ablauf der in Art. 7 Nr. 2 genannten Verjährungsfrist.
- 7.4 Mängelrügen gem. § 377, 381 II HGB haben schriftlich zu erfolgen. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet der Lieferer in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge. Das Anerkenntnis eines Sachmangels bedarf der Schriftform. Im Übrigen bleiben die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Verjährung unberührt.
- 7.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 7.6 Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen (z. B. CD-/DVD-, Kassetten-Laufwerk, Tasten-/ Schalterbedruckung, mechanische Frontblenden, Antriebswellen für Fahrzeuggeräte, Glühlampen, Gläser sowie Farbbänder, Gummivalzen, Zugbänder, Magnetbänder, Typen, Magnetköpfe, Filter, Batterien, Akku) oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten-

ten vorgenommen und/oder die der Gerätesicherheit dienende Plombierung verletzt, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 7.9 Der Lieferer trägt die direkten Lohnkosten für den Aus- und Einbau und die Durchführung der Nachbesserungsreparatur sowie ggf. die Versandkosten für die Lieferung eines Ersatzgerätes, soweit diese Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen. Alle übrigen Kosten, insbesondere Fahrtkosten, trägt der Besteller. Dies gilt nicht für Fahrtkosten bis zu einer einfachen Entfernung von 150 km in Verbindung mit Reparaturen an stationären Systemen, die nach ihrer Bauart einen Einsatz vor Ort erforderlich machen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen.
- 7.10 Rückgriffsansprüche des Bestellers gem. § 478 BGB gegen den Lieferer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Nr. 10 entsprechend.
- 7.11 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- 7.12 Bei Reparaturanfragen außerhalb der in Art. 7 Nr. 2 genannten Verjährungsfristen wird ein vom Besteller gewünschter Kostenvoranschlag grundsätzlich berechnet und kann vom Lieferer bei anschließendem Reparaturauftrag verrechnet werden.
- 7.13 Weitergehende oder andere als die in diesem Art. 7 geregelten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusage der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

- 8.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. 7 Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
- a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
  - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.3 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 8.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. 7 Nr. 5 und 6 entsprechend.
- 8.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. 7 entsprechend.
- 8.6 Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusage der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**9. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

- 9.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 9.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Art. 2 (Lieferzeit) zur Anwendung.
- 9.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. 2 Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

**10. Haftung**

- 10.1 Der Lieferer haftet für eine von ihm zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- je Schadenereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 10.2 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 10.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 10.4 Soweit dem Besteller nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. 7 Nr. 2. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigens eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**11. Allgemeines**

- 11.1 Für die vertraglichen Beziehungen gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.2 Der Besteller ermächtigt den Lieferer unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Konzerns zu übermitteln.
- 11.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
- 11.4 Erfüllungsort ist für Zahlungen Frankfurt am Main, für Lieferungen die jeweils vertragsgemäß absendende Niederlassung des Lieferers.
- 11.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird nicht durch die elektronische Form gewahrt.
- 11.6 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist auch berechtigt, vor einem Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, zu klagen.